

Durchl: dieß Bngelt durch den Magistrat der Statt
Mannheim von nunan bis in zwanzig nachfolgenden
jahren. auffnehmen / vnd nach dessen gutfinden / zu
pflastern der strassen / oder andern der Statt notturff-
ten verwenden lassen / mit dem geding das sie sollen ge-
halten seyn Jährlich Ihre Churfl: Durchl: rechnung
vnd reliqua davon zu thun.

VI.

Die gegenwertige vnd zukünfftige Einwohner
von Mannheim sollen macht haben zu sagen vnd zu
fischen / so weit der Mannheimer Gerechtigkeit sich er-
streckt / außgenommen das hohe wild vnd das fischen
in den zweyen alten Neckern / darinn niemands fischen
mag / dieweil auß diesen wässern Ihre Churfl: Durchl:
Küche mit fischen versehen wirdt; Die Stattgräben
gleichfalls außgenommen / in deme die Fisch darinn zu
behuff der Statt vnd selbigem Magistrat müssen ver-
wahret werden.

VII.

Dieweiln diese Statt Mannheim wegen der alda
zusammen fliessenden zweyen schiffreichen Ströme zu
dem Kauffhandel vnd Nahrung sehr wohl gelegen / so
gedencken Ihre Churfl: Durchl: mit der Einwohner
gutfinden dahin bedacht zu seyn / das vnderschiedliche
Wochen vnd Jahr-Märckt angestellt / vnd Märckschif
auff Worms / Oppenheim / Mentz / Speyer / Straß-
burg